STADT NIENBURG/WESER
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 / III
"ALPHEIDE - OST"

M. 1 : 1000

Umgebung des Bebauungsplangebietes M. 1: 25 000

N

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet
GE	Gewerbegebiet
GE'	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 Textl. Festsetzung)
II	Zahl der Vollgeschosse (höchstens)
0.3	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
	Zulässig nur
g	geschlossene Bauweise
o	offene Bauweise

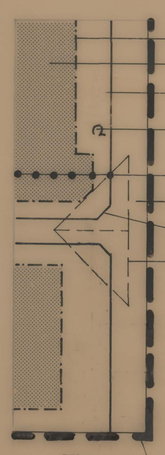

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht " "
- Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Begrenzungslinie der öffentl. "
- Sichtdreieck (Von jeglicher Sichtbehinderung in mehr als 0.80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (BGBl. I S. .....) [1]
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1], i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ..... [4] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1]
hat der Rat der Gemeinde Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 9 III ~~/die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. .....~~ [3] bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen – ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden [3] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ – [2] als Satzung beschlossen.

Nienburg/Weser, den 26.1.1982

gez.: Schlotmann
Bürgermeister

(Siegel)

gez.: Intemann
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.7.1979 die Aufstellung ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes Nr. 9 / III beschlossen. [4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10.4.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg/Weser, den 11.4.1979 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 29.5.1980 Az.: A III. 21/80
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (Stand vom 8.5.1980).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Grundkarte übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 10.03.1982

Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Hemmingen, den 18.6.1980 — Prof. Dipl.-Ing.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.6.1981 dem Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.8.1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.8.1981 bis 21.9.1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

Nienburg/Weser, den 22.9.1981 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.~~

~~..... den .....~~

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.1.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg/Weser, den 27.1.1982 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Nienburg/Weser (Az.: 30 6171 00/41) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~mit Maßgaben~~ [3] – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~teilweise~~ genehmigt. [3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde von gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~ [3]

Nienburg/Weser, den 22.6.1982 — Landkreis Nienburg/Weser, Genehmigungsbehörde, im Auftrag, gez.: Brieber

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 22.6.1982 (Az.: 30 6171 00/41) aufgeführten Auflagen ~~/Maßgaben~~ [3] in seiner Sitzung am 31.8.1982 beigetreten. [6]
~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~

Nienburg/Weser, den 1.9.1982 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.10.1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23/1982 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 13.10.1982 rechtsverbindlich geworden.

Nienburg/Weser, den 21-10-1982 — gez. Intemann, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] – geltend gemacht worden.

Nienburg/Weser, den 21.2.1989 — gez. Intemann, Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Im Eingeschränkten Gewerbegebiet (GE') sind die Betriebe zulässig, die im Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugelassen sind.

§ 2

Gemäß § 1 (6) BauNVO werden Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil in den festgesetzten Teilgebieten des Bebauungsplanes.

Stand: 18.6.80 GR.
7.7.80 "
17.11.80 "
4.8.81 "
16.9.81 "